

**Bekanntmachung  
des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
II/116 "Bahnstraße I"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes II/116 "Bahnstraße I" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung durchzuführen. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ebenso hat der Umwelt- und Planungsausschuss in v.g. Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes II/116 "Bahnstraße I" gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes II/116 "Bahnstraße I" ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich, Satzung und Begründung) liegen in der Zeit vom 17.06.2015 bis einschließlich 31.08.2015 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 03.06.2015  
Der Bürgermeister

(Christoph von den Driesch)

